

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Stand: 18.04.2019

Seite 1 von 2

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas gelten für die Sonderverträge der Energieversorgung Pirna GmbH (nachfolgend EVP genannt): PIRNAerdgasONLINE und PIRNAerdgasONLINEfix.

## 2. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 2.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Energieversorgung Pirna GmbH.
- 2.2. Der Erdgasverbrauch beträgt pro Jahr höchstens 300.000 kWh.
- 2.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 2.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2.5. Voraussetzung ist ferner, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil zulässt.
- 2.6. Eine Lieferverpflichtung seitens der EVP besteht nicht, wenn für die Lieferstelle kein Lieferantenrahmenvertrag und/oder rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird.

## 3. Auftragserteilung

- 3.1. Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgasliefervertrages bei der EVP ab, wenn der Kunde den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „zahlungspflichtigen Vertrag abschließen“ anklickt. Nachdem der Kunde seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der EVP eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der EVP bestätigt. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der EVP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der EVP gespeichert.
- 3.2. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ sowie die „Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Pirna GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV“. Diese sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen zu PIRNAerdgasONLINE und PIRNAerdgasONLINEfix sind im Bereich Vertragsbedingungen unter [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de) abrufbar und als Download speicherbar.

## 4. Vertrag

- 4.1. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die EVP dem Kunden mit Zusendung der Vertragsbestätigung das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, gilt der vom Netzbetreiber bestätigte Termin als Lieferbeginn. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 4.2. Die Vertragsbestätigung der EVP wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse versendet. Die Vertragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.
- 4.3. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und mögliche automatische Vertragsverlängerungen gelten grundsätzlich die bei der Auftragserteilung vereinbarten Konditionen. Sollten keine vertragspezifischen Vereinbarungen getroffen sein, gilt für PIRNAerdgasONLINE eine beidseitige Kündigungsfrist und eine Mindestvertragslaufzeit von jeweils 1 Monat. Sollten keine vertragspezifischen Vereinbarungen getroffen sein, gilt für PIRNAerdgasONLINEfix eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn, eine Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende der Vertragslaufzeit sowie eine Verlängerung des Vertrages von jeweils 12 weiteren Monaten bei gleicher Kündigungsfrist, wenn der Vertrag nicht durch eine der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- 4.4. Die EVP hat das Recht, den Vertrag – auch während der Mindestvertragslaufzeit – mit einer Frist von 2 Wochen auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 300.000 kWh übersteigt.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100 € ist die EVP berechtigt, den Erdgasliefervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 4.6. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 4.7. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 4.8. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle nicht automatisch. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Mindestvertragslaufzeit – zwei Wochen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (beispielsweise Übergabeprotokoll).
- 4.9. Die EVP wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 5. Vertragsdurchführung

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse über den gesamten Lieferzeitraum zur Verfügung zu stellen und die EVP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 5.2. Der Zugang der E-Mail-Nachrichten ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- 5.3. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen, Unterlagen sowie Rechnungen.
- 5.4. Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse für die EVP nachweislich nicht mehr möglich oder gewährleistet, so ist die EVP berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine kostenpflichtige postalische Kommunikation umzustellen. Satz 1 gilt nicht, wenn die EVP vom Kunden unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung informiert wurde.
- 5.5. Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse für die EVP nachweislich nicht mehr möglich oder gewährleistet, so ist die EVP darüberhinaus berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.
- 5.6. Im Falle einer postalischen Umstellung wird der Kunde mittels brieflicher Mitteilung über die Umstellung informiert. Die postalische Umstellung während der Vertragslaufzeit ist kostenpflichtig und wird dem Kunden mit 5,00 € brutto pro Jahr zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.7. Der Kunde hat Zugang zum Kundenportal auf [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de) der EVP. Über das Kundenportal kann der Kunde wesentliche Transaktionen online vornehmen.

## 6. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVP für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der EVP in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und das Konvertierungsentgelt, soweit dieses der EVP in Rechnung gestellt wird.
- 6.2. Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.3. Würde dem Kunden bei Vertragsabschluss bzw. in der Auftragsbestätigung ein Bonus zugesagt, wird dieser mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Der Bonus versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Bonus wird ausschließlich Neukunden gewährt, die mindestens ein Jahr zusammenhängend von der EVP beliefert werden. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht mit Erdgas von der EVP beliefert wurde oder nicht bereits einen Erdgasliefervertrag mit der EVP widerrufen hat. Der Anspruch auf die Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Für den Fall, dass der Bonus bereits ausbezahlt wurde, der Kunde aber aus o. g. Gründen keinen Anspruch hat, wird dieser mit der Schlussrechnung zurückgefordert.
- 6.4. Die EVP gewährt eine Preisgarantie auf den Erdgaspreis netto für den im Auftragsformular angegebenen Zeitraum. Das bedeutet, dass alle Preisbestandteile mit Ausnahme der Umsatzsteuer in diesem Zeitraum von der Preisgarantie umfasst sind. Eine Anpassung des Erdgaspreises erfolgt nur bei einer Änderung der Umsatzsteuer. Erst mit Ablauf des Preisgarantiezeitraums kann der Erdgaspreis uneingeschränkt nach Ziffer 6 angepasst werden.
- 6.5. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EVP ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 6.6. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die EVP den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 6.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 6.5. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EVP hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVP, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 6.1. und ggf. 6.5. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EVP wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.7. Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVP wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.
- 6.8. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der EVP zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der EVP in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 6.9. Informationen über die jeweils aktuell verfügbaren Tarife sind im Kundenzentrum, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, erhältlich und können auch im Internet unter [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de) bzw. [www.ev-pirna.de](http://www.ev-pirna.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 7. Abschlagszahlung und Abrechnung

- 7.1. Die EVP erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden. Die vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.
  - 7.2. Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Jahresgrundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung kann der Verbrauch auf Wunsch des Kunden für eine Kostenpauschale von 13,00 € netto (15,47 € brutto) pro zusätzlicher Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich abgerechnet werden.
- ## 8. Haftung
- 8.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
  - 8.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die EVP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVP an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
  - 8.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EVP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgelhilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EVP und ihre Erfüllungsgelhilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
  - 8.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Stand: 22.11.2018

Seite 2 von 2

## 9. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Erteilt der Kunde der EVP ein SEPA-Lastschriftmandat, so verpflichtet sich der Kunde, etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung der EVP unverzüglich mitzuteilen. Die Umstellung vom SEPA-Lastschriftverfahren auf Überweisung bedarf einer Umstellvereinbarung.

## 10. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der EVP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

## 12. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 12.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EVP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den der Energieversorger Pirna GmbH, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, Tel.: 0800 589 14 03 (kostenfrei), E-Mail: [service.evp@stadtwerke-pirna.de](mailto:service.evp@stadtwerke-pirna.de) zu wenden.
- 12.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der EVP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EVP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 12.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EVP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die EVP der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 12.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die EVP ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 12.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)) wenden.
- 12.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

## 13. Sonstiges

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.2. Die Weiterleitung des gelieferten Erdgases an Dritte ist unzulässig.
- 13.3. Erdgasprodukte von der EVP sind nicht in allen Netzgebieten erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.
- 13.4. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.